



Betreff:
Familientarife bei den Stadtwerken

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 14/SVV/0657

Erstellungsdatum	12.06.2015
Eingang 922:	12.06.2015

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

01.07.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Am 05. November 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, gemeinsam mit den Stadtwerken Potsdam die Einführung von Familientarifen für relevante Parameter der Mietnebenkosten wie Energie, Wasser, Entsorgung zu prüfen. Ziel soll eine gerechte Entlastung von Familien sein. Im Ergebnis sollte der Stadtverordnetenversammlung im Dezember ein Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen vorgelegt werden.

Aufgrund der Umfänglichkeit des Prüfauftrages durch Berührung verschiedener Rechtsgebiete wurde seitens des Oberbürgermeisters mit Schreiben vom 28. November 2014 um eine spätere Vorlage im Juli 2015 gebeten.

Der vorliegende Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen fasst die Prüfung und daraus resultierende Ergebnisse zusammen.

Bereich Beteiligungsmanagement



Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen

zur Einführung von Familientarifen für relevante Parameter der Mietnebenkosten mit dem Ziel einer gerechten Entlastung von Familien

Stand: Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gerechte Entlastung von Familien	
1.1 Definition des Begriffs "Familie"	4
1.2 Auffassung einer "gerechten" Entlastung	5
2. Relevante Parameter der Mietnebenkosten	
2.1 Mietnebenkostenbestandteile im Überblick	7
2.2 Grundsteuer	8
2.3 Wasser und Abwasser	9
2.4 Heizung	9
2.5 Warmwasser	10
2.6 Straßenreinigung und Abfallentsorgung	10
3. Energiekosten	
3.1 Strom und Gas	11
3.2 Fernwärme	12
4. Ergebnisse	
4.1 Zusammenfassung	12
4.2 Bonusprogramme der städtischen Unternehmen	12

Präambel

Am 05. November 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (SVV) beschlossen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, gemeinsam mit den Stadtwerken Potsdam die Einführung von Familientarifen für relevante Parameter der Mietnebenkosten wie Energie, Wasser, Entsorgung zu prüfen. Ziel soll eine gerechte Entlastung von Familien sein. Im Ergebnis sollte der SVV im Dezember ein Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen vorgelegt werden. (Beschluss DS 14/SVV/0657)

Aufgrund der Umfänglichkeit des Prüfauftrages durch Berührung verschiedener Rechtsgebiete wurde seitens des Oberbürgermeisters mit Schreiben vom 28. November 2014 um eine spätere Vorlage im Juli 2015 gebeten.

Zur Erstellung des Prüfberichts wurde in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese bestand aus Vertretern der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bereiche Steuern, Recht, Wohnen und Verwaltung und Finanzmanagement sowie Beteiligungsmanagement. Der Bereich Verwaltung und Finanzmanagement ist sowohl mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung als auch der Straßenreinigung und des Winterdienstes befasst. Die Arbeitsgruppe traf sich im Zeitraum von Januar 2015 bis Mai 2015 insgesamt zu vier Sitzungen, in denen, neben Themen wie der Definition von Familie oder dem Verständnis von einer gerechten Entlastung, die Relevanz der verschiedenen Parameter der Mietnebenkosten diskutiert und die Möglichkeiten der Einflussnahme auf Kosten durch die LHP analysiert wurden. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst. Zudem wurden verschiedene Handlungsalternativen erörtert, welche in die unter Punkt 4 aufgelisteten Handlungsvorschläge eingeflossen sind.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) hat in einem Schreiben vom 22. Oktober 2014 im Vorfeld der hier dargelegten Prüfung bereits darauf hingewiesen, dass die Regelungen und Vorschriften im Bereich der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie der Abfallentsorgung keine Gebührenstaffelung aus sozialen Gründen vorsehen. Des Weiteren hat das MIK angeregt zu prüfen, inwiefern Kompensationseffekte durch eine erhöhte Grundgebühr entstehen könnten.

1. Die gerechte Entlastung von Familien

1.1 Definition des Begriffs „Familie“

Da der Terminus "Familie" im Beschluss nicht präzisiert ist, hat sich die Arbeitsgruppe zunächst mit der Definition einer solchen auseinandergesetzt. Nach erfolgter, rechtlicher Betrachtung wurde unter Berücksichtigung der in städtischen Unternehmen bereits angewandten Definitionen eine solche für weitere Betrachtungen diskutiert.

So wird der Begriff "Familie" auch in der Rechtsordnung nicht einheitlich gebraucht. Unterschiede gibt es z.B. zwischen dem Familienbegriff des Grundgesetz (GG), des bürgerlichen Rechts (BGB) und des Sozialrechts (SGB).

Art. 6 Abs. 1 GG besagt „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Grundgesetzes war mit dem Begriff der „Familie“ die „bürgerliche Kleinfamilie“ als Gemeinschaft eines Ehepaars mit seinen minderjährigen Kindern gemeint. Mittlerweile hat sich dieses Verständnis in Folge des in den letzten Jahrzehnten eingetretenen sozialen Wandels dahingehend erweitert, dass unter den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 6 Abs.1 GG auch Eltern mit Stief-, Adoptiv- sowie Pflegekindern, Mütter mit nichtehelichen Kindern, Väter mit nichtehelichen Kindern, unverheiratete Elternpaare mit Kindern, ein Elternteil mit ehelichen Kindern und Ehepaare mit Kindern nur eines der Gatten fallen. Keine Familie i. S. d. Art. 6 Abs.1 GG ist das kinderlose verheiratete oder unverheiratete Paar oder die Mehr-Generationen-Familie („Großfamilie“).

Das Familienrecht i. S. d. BGB umfasst dagegen auch die unter Umständen bestehende Unterhaltspflicht der Großeltern gegenüber ihren Enkeln (§ 1601, „Verwandte in gerader Linie“). Auch die in § 1360 BGB geregelte Verpflichtung der Ehegatten, zum „Familienunterhalt“ beizutragen, besteht unabhängig vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder.

Der sozialrechtliche Begriff der Familie entspricht wohl i. W. dem des Art. 6 Abs.1 GG, ist teilweise aber auch weiter gefasst. Nach § 1 SGB I soll das Sozialgesetzbuch u. a. die Familie schützen und fördern. Gem. § 6 SGB I hat, wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen. Diese Grundsätze finden sich z. B. wieder im Mutterschutz, soweit dieser im Sozialrecht geregelt wurde, beim Kinder- und Elterngeld, bei den Leistungen an Hinterbliebene im Rentenrecht (§§ 46 ff. SGB VI) und bei der Familienversicherung nach § 10 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung). Gem. § 10 SGB V sind Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und deren Kinder von Mitgliedern der Krankenversicherung mitversichert, ohne dass für sie Beiträge erhoben werden. Als Kinder im Sinne dieser Regelung gelten auch Stiefkinder und Enkel sowie Pflegekinder.

Einige städtischen Unternehmen wie die ProPotsdam GmbH oder die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) bieten an Familien gerichtete Bonusprogramme bereits an. Um hierbei

eine Abgrenzung vornehmen zu können, muss seitens der Unternehmen ebenfalls eine Definition von "Familie" zugrunde gelegt werden.

So bot die ProPotsdam GmbH für einige Zeit einen Familienbonus an, der zum 01.01.2013 vom Kinderbonus abgelöst wurde. Entscheidend für die Inanspruchnahme des Familienbonus war mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt. Der Bonus richtete sich an "Familien mit geringem Einkommen und Alleinerziehende". Die gesonderte Benennung der Alleinerziehenden lässt auf eine eher konventionelle Definition von Familie im Sinne eines Elternpaares mit mindestens einem Kind schließen. Der heute angebotene Kinderbonus ist ausgerichtet auf "alle Kinder unter 18 Jahren". Somit entfällt sowohl die Betrachtung, ob es sich um ein Elternpaar handelt oder um Alleinerziehende als auch die Frage nach den Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern(teil) und Kind(ern).

Auch die EWP wirbt seit kurzem mit dem Slogan "Grossfamilie? Bis zu 500 kWh geschenkt" und koppelt dieses Angebot einzig an das Vorhandensein von Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, ungeachtet der Verwandtschaftsverhältnisse.

Vor dem Hintergrund der begrifflichen Verwendung von "Familie" bei städtischen Unternehmen und unter Beachtung der rechtlichen Würdigung hat sich die Arbeitsgruppe dahingehend verständigt, für die weiteren Betrachtungen den Familienbegriff wie folgt festzulegen:

"Familie" ist ein Haushalt mit mindestens einem Erwachsenen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren.

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kind bleibt unberücksichtigt. Nicht als Familie gelten demnach Haushalte, die sich aus Eltern und ausnahmslos volljährigen Kindern zusammensetzen.

1.2 Auffassung einer "gerechten" Entlastung

Hinsichtlich einer "gerechten" Entlastung von Familien stellt sich in erster Linie die Frage, ob sich etwaige Familientarife an alle Familien richten oder hier Differenzierungen vorgenommen werden sollen.

Da der Beschlusstext den Terminus Mietnebenkosten verwendet, und nicht etwa den deutlich weiter gefassten Begriff der Wohn- oder Betriebskosten, muss davon ausgegangen werden, dass lediglich die zur Miete wohnenden Familien entlastet werden sollen. Bei vielen Familien mit Wohneigentum tritt jedoch ein Kredit, welcher zum Erwerb des besagten Wohneigentums aufgenommen wurde, an die Stelle der Miete. Neben der Frage der Gerechtigkeit von lediglich auf Familien, die zur Miete wohnen ausgerichteten Tarifen, stellt sich in solch einem Fall auch die Frage nach der Umsetzbarkeit. Maßnahmen zur Senkung der Mietnebenkosten, die sich nicht auch zwangsläufig senkend auf die Betriebskosten der Eigenheimbesitzer auswirken, sind kaum zu realisieren.

Ein zweiter Punkt, welcher ebenfalls den Gerechtigkeitsgedanken in sich trägt, ist die Frage, ob eine Entlastung für einkommensstarke und einkommensschwache Familien gleichermaßen gelten soll. Die Verwendung des Terminus "gerechte" Entlastung, lässt darauf schließen, dass vorzugsweise einkommensschwache Familien durch etwaige Familientarife begünstigt werden sollen. Da diese häufiger in Mietverhältnissen leben, deckt sich diese Sichtweise an vielen Stellen mit der im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Ausrichtung. Dennoch gibt es wesentliche Ausnahmen, da zum einen auch einkommensschwache Familien gelegentlich Wohneigentum besitzen und zum anderen, da viele einkommensstarke Familien ebenfalls zur Miete wohnen.

Um eine gerechte Entlastung zu gewährleisten, wären demnach einkommensabhängige Tarife nötig.

Dieser Ansatz wirft jedoch neue Aspekte auf, die es zu betrachten gilt. Ein Großteil der einkommensschwachen Familien befindet sich im Bezug von Arbeitslosengeld II, was bedeutet, dass Miete und Nebenkosten teilweise oder gar vollumfänglich durch das Arbeitsamt übernommen werden. Eine Vergünstigung der Mietnebenkosten bei diesen Familien würde letztlich nicht zu deren Entlastung führen, sondern hätte eher den Charakter einer Subvention des Bundeshaushaltes.

Die Identifizierung derjenigen Familien, welche sich knapp oberhalb von Hartz 4 befinden und somit die hilfebedürftigste Gruppe darstellen, ist sehr kompliziert und aufwendig, da Einkommensgrenzen, Berechnungsgrundlagen, Überwachungsinstrumente u. a. geschaffen werden müssten. Wird auch die Vielzahl möglicher Sonderfälle betrachtet, z. B. die selbst minderjährige Mutter in ihrer eigenen Wohnung oder die gutverdienende aber überschuldete Familie, um nur zwei zu nennen, wird deutlich, dass der Aufwand zur Identifizierung einer nach Einkommen bestimmten Gruppe in keiner Relation zum anvisierten Nutzen steht.

In der Arbeitsgruppe wurden deshalb Möglichkeiten erörtert, mittels vorhandener Instrumente die zuvor beschriebene Gruppe von Familien zu identifizieren. Naheliegend wäre eine Ermittlung über das Wohngeld. Wohngeld wird gezahlt, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um angemessene Wohnkosten zu decken. Wird ein Teil der Wohnkosten bereits vom Arbeitsamt übernommen, entfällt der Anspruch auf Wohngeld. Zudem wird Wohngeld zu über 99 % als Mietzuschuss bezahlt. Auch die Familienstruktur wird bei der Wohngeldberechnung erfasst. In der Landeshauptstadt Potsdam waren am 31.12.2014 genau **407 familiäre Haushalte im Wohngeldbezug**¹. Sie machen 27,5 % der insgesamt 1480 Wohngeldhaushalte in der Landeshauptstadt zu diesem Zeitpunkt aus².

Aus Sicht der Arbeitsgruppe würde ein auf familiäre Haushalte im Wohngeldbezug gerichteter Familientarif am ehesten den Ansprüchen nach Gerechtigkeit und Umsetzbarkeit entsprechen. Offen bleibt die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, wenn ganze Tarife für eine so kleine Gruppe neu gestaltet werden.

¹ Quelle: LHP

² Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

2. Relevante Parameter der Mietnebenkosten

2.1 Mietnebenkostenbestandteile im Überblick

Der Anteil einzelner Mietnebenkostenbestandteile an den Gesamtbetriebskosten hängt von verschiedenen Faktoren ab. So hat z.B. die Beschaffenheit eines Wohnkomplexes oder der Modernisierungsgrad erheblichen Einfluss auf den Wärmeverlust und damit auf die Heizkosten. Die allgemeine Entwicklung der Energiepreise spiegelt sich in den Betriebskosten wieder aber auch die individuelle Ausstattung z.B. das Vorhandensein eines Fahrstuhls oder das Maß, in dem Nebenleistungen wie Grünpflege oder Gebäudereinigung erbracht werden, beeinflussen Zusammensetzung und Verteilung der Betriebskosten. Zu guter Letzt wirkt sich auch das persönliche Verbrauchsverhalten aus. Dennoch lassen sich aus vorhandenen Daten grundsätzliche Aussagen über die Relevanz der einzelnen Mietnebenkostenbestandteile ableiten.

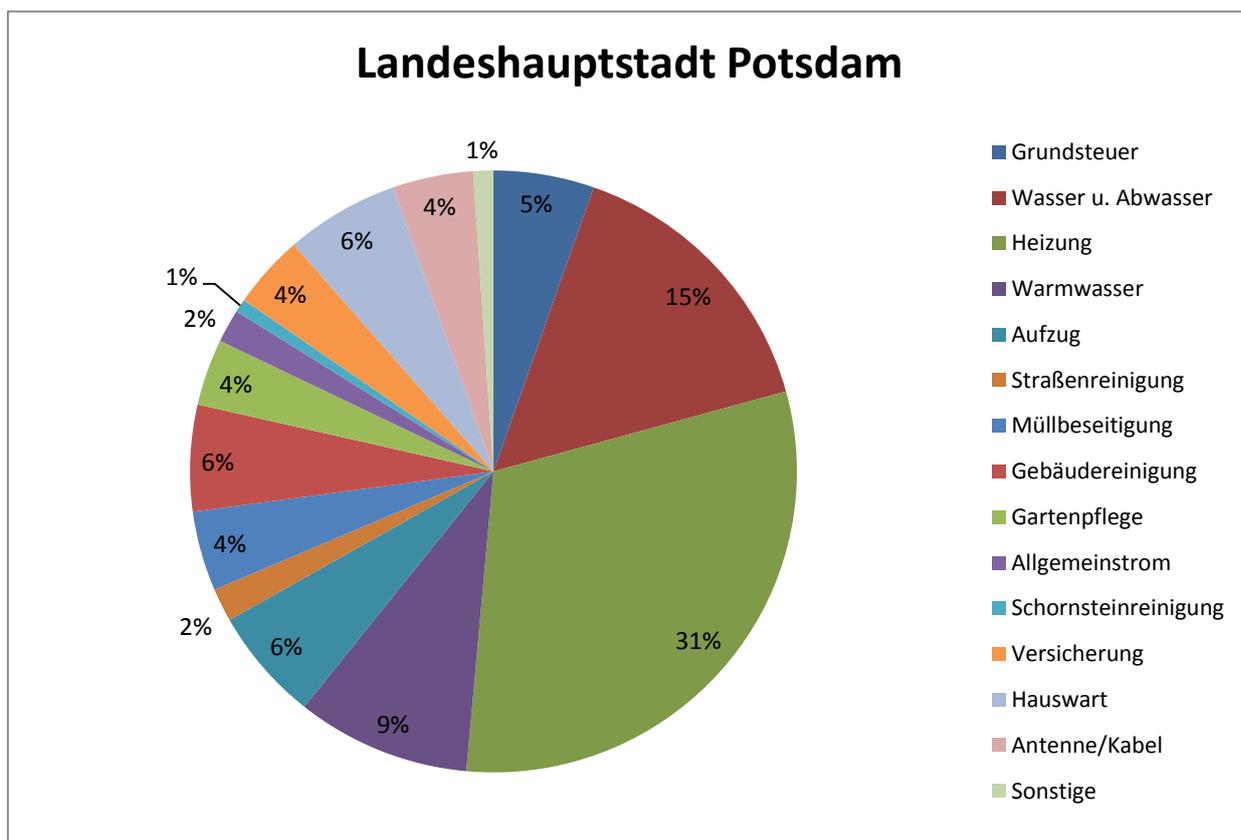


Abb. 1 Betriebskostenzusammensetzung in der Landeshauptstadt Potsdam
(Datenbasis: Betriebskostenspiegel für Potsdam 2008, DMB)

Abbildung 1 zeigt die Zusammensetzung der Betriebskosten auf Grundlage des Betriebskostenspiegels für Potsdam im Jahr 2008. Die Heizkosten bilden mit 31 % den mit Abstand größten Anteil an den Betriebskosten. Wasser und Abwasser machen 15 % und Warmwasser 9 % aus, sodass allein auf diese drei Komponenten mehr als die Hälfte der Betriebskosten entfällt. Die restlichen Komponenten haben jeweils einen Anteil zwischen 4 % und 6 % und sind weniger relevant. Als kaum relevant kann Straßenreinigung, Allgemeinstrom und Schornsteinreinigung mit einem Anteil von lediglich 1 % bis 2 % angesehen werden.

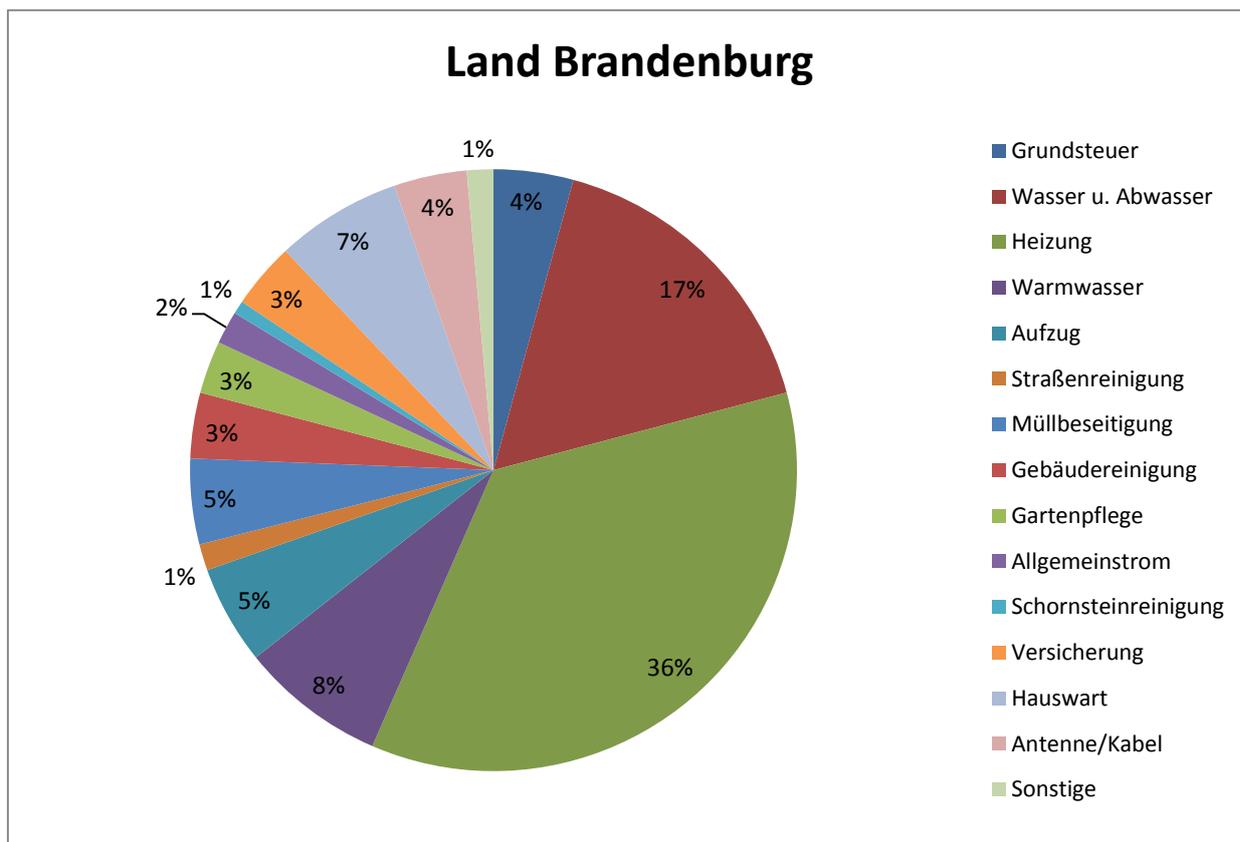


Abb. 2 Betriebskostenzusammensetzung im Land Brandenburg
(Datenbasis: Betriebskostenspiegel für Brandenburg 2011, DMB)

Der Vergleich mit der Betriebskostenzusammensetzung im Land Brandenburg aus dem Jahr 2011 in Abbildung 2 bestätigt im Wesentlichen die für Potsdam angenommene Verteilung der einzelnen Parameter der Mietnebenkosten. Kleinere Abweichungen sind auf die eher ländliche Prägung Brandenburgs im Vergleich zu Potsdam zurückzuführen.

2.2 Grundsteuer

Nach § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten ist die Grundsteuer den Mietnebenkosten zuzurechnen. Entsprechend den Betrachtungen in Punkt 2.1 macht die Grundsteuer einen weniger relevanten Anteil der Mietnebenkosten aus. Die Grundsteuer kann ausschließlich über den durch die Gemeinde zu bestimmenden Hebesatz beeinflusst werden (§ 25 Grundsteuergesetz).

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abgabenordnung). Das Merkmal, "allen auferlegt werden" zeigt die Verknüpfung zwischen dem Steuerbegriff und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf. Wird eine Geldleistung nicht allen, bei denen der Tatbestand zutrifft, auferlegt, so ist es keine Steuer. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist eine Anwendungsform des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 GG. Der Grundsatz der

Gleichmäßigkeit der Besteuerung soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit gleichzusetzen sein. Der Gleichheitssatz zwingt den Gesetzgeber auch zur Beachtung des Willkürverbots. Gleiches darf nicht willkürlich ungleich behandelt werden, Ungleiches zwar auch nicht willkürlich gleich, aber ebenfalls nicht zwingend entsprechend ungleich. Danach ist es ausgeschlossen, einzelne Personen oder Personengruppen von der Grundsteuer in Gänze bzw. teilweise zu entlasten.

2.3 Wasser und Abwasser

Mit etwa 15 % Anteil an den durchschnittlichen Betriebskosten (vgl. 2.1) sind Wasser und Abwasser als relevante Bestandteile der Mietnebenkosten anzusehen. Bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der LHP. Mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung in der LHP ist die EWP, an der die SWP 65 % und die E.DIS AG 35 % der Geschäftsanteile hält, beauftragt. Die SVV beschließt dazu entsprechende Gebührensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, auf deren Grundlage 100 % des Aufwandes auf die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer umgelegt wird. Der Grundstückseigentümer kann diese Kosten auf Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vollumfänglich umlegen. Im Abgabenrecht gibt es keinen Spielraum der LHP bezüglich einer Gebührenstaffelung, insbesondere aus sozialen Gründen. Insofern wird die Auffassung des MIK mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 geteilt.

Die Anregung des MIK durch die Grundgebühr, insbesondere bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, ggf. zur Entlastung von Familien beizutragen, trägt aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht, da die Grundgebühr in der Regel Grundstücke mehr belastet, die mit einer oder wenigen Wohneinheiten, insbesondere Eigenheimgrundstücke, belegt sind. Dies trifft natürlich auch auf Familien zu. Insofern werden für die Landeshauptstadt Potsdam bei der Gestaltung von Gebühren keine Spielräume gesehen, Familien zu Lasten anderer zu bevorteilen.

2.4 Heizung

Die Heizkosten machen in Potsdam im Durchschnitt fast ein Drittel der Betriebskosten aus (vgl. 2.1) und sind damit von höchster Relevanz für die Mietnebenkosten. Gleichwohl stellen die Heizkosten jedoch auch jene Komponente der Mietnebenkosten dar, die am stärksten von individuellen Faktoren beeinflusst wird. Die verwendete Ressource und deren aktueller Marktpreis, Art und Alter der Heiztechnik, Beschaffenheit und Dämmwerte der Gebäude, individuelles Heizverhalten, all dies sind Faktoren die sich nachhaltig auf die Höhe der Heizkosten auswirken. Ein Ansatzpunkt zu finden, wie die LHP trotz unterschiedlichster Gegebenheiten Familien hier gleichermaßen und damit gerecht entlastet kann, ist nahezu unmöglich.

2.5 Warmwasser

Die Kosten für Warmwasser als dritte relevante Komponente der Mietnebenkosten, lassen sich letztlich ebenso wie die Heizkosten nur mittelbar über die Energiekosten beeinflussen. Die Möglichkeit der LHP über die EWP auf Energiekosten Einfluss zu nehmen ist unter Punkt 3 erörtert.

2.6 Straßenreinigung und Abfallentsorgung

Straßenreinigung, Winterdienst und die Abfallentsorgung sind im Vergleich der Komponenten der Mietnebenkosten weniger relevant. Mit den entsprechenden Dienstleistungen dieser Aufgaben ist die Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP), an der die SWP 51 % und REMONDIS 49 % der Geschäftsanteile hält, beauftragt. Bei Straßenreinigung und Winterdienst handelt es sich um hoheitliche Aufgaben der LHP. Die SVV beschließt dazu entsprechende Gebührensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, auf deren Grundlage 75 % des Aufwandes auf die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer umgelegt wird. Bei der Abfallentsorgung werden entsprechend 100 % des Aufwandes umgelegt. Der Grundstückseigentümer kann diese Kosten auf Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vollumfänglich umlegen.

Im Abgabenrecht gibt es keinen Spielraum der LHP bezüglich einer Gebührenstaffelung insbesondere aus sozialen Gründen. Insofern wird auch in diesem Punkt die Auffassung des MIK im Schreiben vom 22. Oktober 2014 geteilt und darauf verwiesen, dass die Gestaltung von Gebühren keinen Spielraum zulässt, Familien zu Lasten anderer zu bevorteilen.

Auf die Betrachtung weiterer Parameter der Mietnebenkosten wird an dieser Stelle aufgrund geringer Relevanz und fehlender Möglichkeit der Einflussnahme durch die LHP verzichtet.

3. Energiekosten

Die Gestaltung von Produkten bzw. Tarifen der EWP ist grundsätzlich, aber nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates in den Sparten Strom, Gas und Fernwärme möglich. Die EWP befindet sich in der Strom und Gassparte im Wettbewerb mit anderen Energieanbietern auf dem Territorium der LHP.

3.1 Strom und Gas

In den Sparten Strom und Gas bietet die EWP in der Grundversorgung (gesetzlich geregelte Pflichtaufgabe), Sonderprodukte wie „EWP PotsdamStrom fix12“ oder „EWP Komfortgas fix12“ und – für große Kunden (Industrie, Gewerbe etc.) individuelle Sonderverträge an. Letztere werden nur mit wettbewerbsfähigen Preisen abgeschlossen.

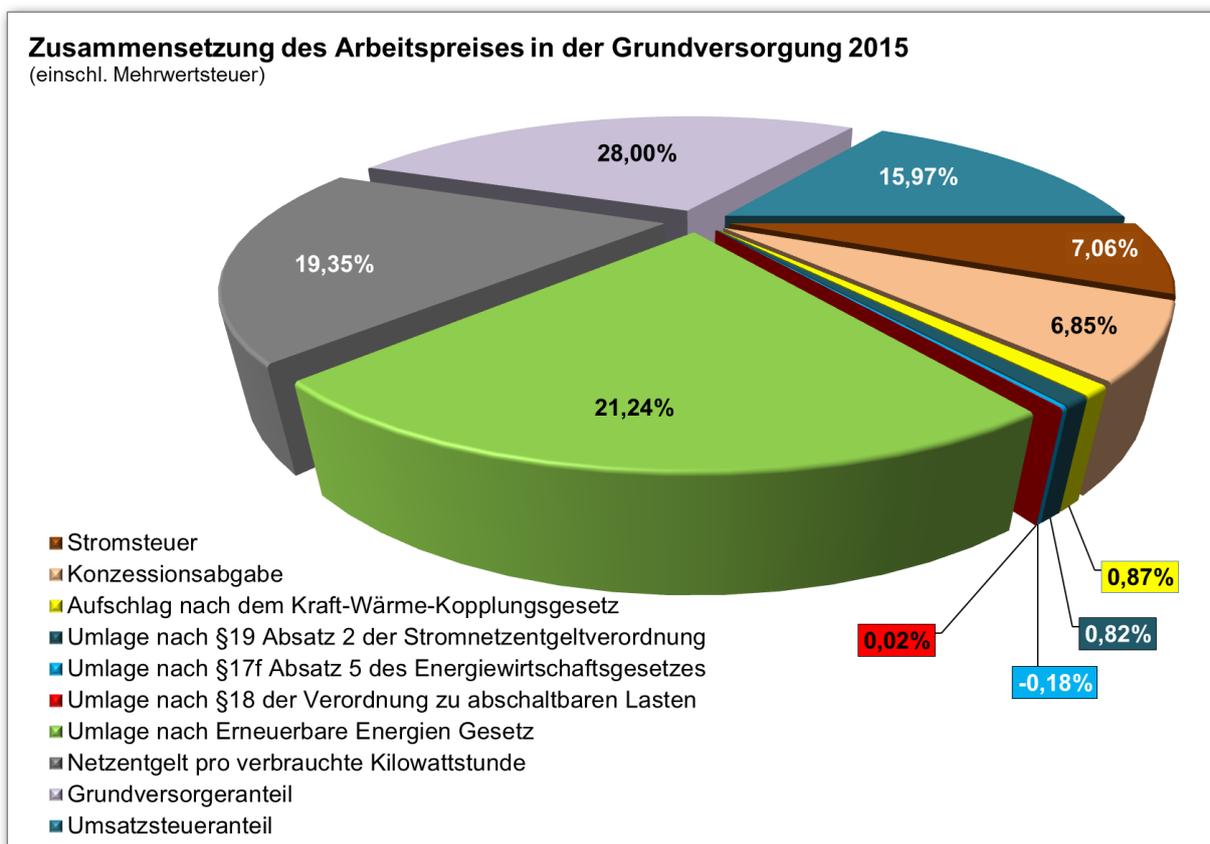


Abb. 3 Strompreiszusammensetzung bei der EWP
(Quelle: EWP)

Insgesamt ist zu beachten, dass der Grundversorgeranteil am Arbeitspreis des Stroms selbst in der preislich höheren Grundversorgung nur etwa 28 % des Preises ausmacht, wie in der Abbildung 3 dargestellt ist. Eine Senkung des Arbeitspreises z.B. um 1 % müsste sich vollumfänglich aus den Grundversorgeranteil generieren lassen und würde somit hier zu einer effektiven Senkung von mehr als 3 % führen.

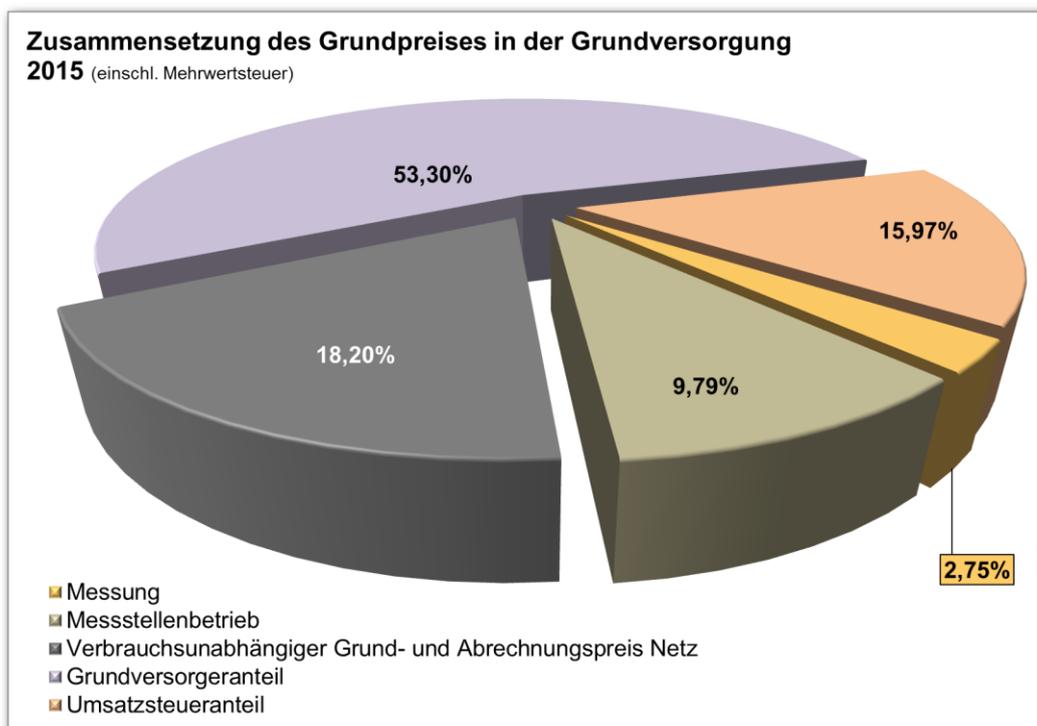


Abb. 4 Gaspreiszusammensetzung bei der EWP
(Quelle: EWP)

Ähnlich verhält es sich beim Gaspreis, wo der Grundversorgeranteil etwa 50 % des Arbeitspreises ausmacht, wie in der Abbildung 4 dargestellt ist.

Die Grundversorgung und die Sonderprodukte bilden ein System, welches hinsichtlich Kostendeckung und Ergebniserwartung ausgewogen ist. Die Erweiterung um z.B. ein „familiengerechtes“ Produkt - mit gewollt geringeren Erlösen - würde bei einer größeren Gruppe von Anspruchsberechtigten zwangsläufig zu einer Erhöhung der Preise in der Grundversorgung führen, da auch die Sonderprodukte der EWP marktfähig sein müssen, um von den Kunden angenommen zu werden. In der weiteren Folge würde die Solidargemeinschaft grundversorgter Kunden schrumpfen, was sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der EWP auswirken würde.

3.2 Fernwärme

Hinsichtlich der Fernwärmepreisgestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Zielgruppe bzgl. familiengerechter Tarife nur Mieter und keine Wohnungseigentümer sind. Fernwärmeverträge werden aber fast ausschließlich mit den Wohnungseigentümern, also den Vermietern, wie den Wohnungsgesellschaften geschlossen. Der Mieter ist also nicht der Fernwärmekunde der EWP. Eine Beeinflussung des Preises für den einzelnen Mieter könnte insofern nur durch den jeweiligen Vermieter erfolgen.

4. Ergebnisse

4.1 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Spielraum für eine gerechte Entlastung von Familien bei den Mietnebenkosten sehr begrenzt ist.

Zwar konnte eine Definition von Familie vorgenommen werden, in welcher Form und mit welcher Abstufung eine Entlastung für diese jedoch gerecht wäre und in welcher Höhe die Entlastung ausfallen müsste, um beim Adressaten auch als Entlastung empfunden zu werden, konnte in der Arbeitsgruppe nicht abschließend geklärt werden. Die ohnehin begrenzte mögliche Einflussnahme auf Mietnebenkosten durch die LHP wird durch die Vorgabe, lediglich Familien günstiger zu stellen, noch erschwert.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Einführung von Familientarifen durch die EWP im Bereich Energieversorgung ist vorhanden, aber unwirtschaftlich.

4.2 Bonusprogramme der städtischen Unternehmen

Aufgrund der im Bericht dargelegten Voraussetzungen sind Handlungsalternativen sehr begrenzt und sofern vorhanden, nur bedingt zielführend.

Möglichkeiten zur Entlastung von Familien bestehen insofern, dass die bereits auf diese Zwecke gerichteten und von den städtischen bzw. stadtbeteiligten Unternehmen geschaffenen Instrumente, wie der Kinderbonus der ProPotsdam GmbH oder die durch die EWP initiierten Maßnahmen zur Entlastung bestimmter Bevölkerungsgruppen, unterstützt werden.

Der Kinderbonus der ProPotsdam GmbH reduziert die Miete von Familien mit Kindern - je nach Anzahl der Kinder um ein bis drei Jahre - um 50 Euro pro Monat. Dies entspricht einer Einsparung von 12,5 % bei der für Familien errechneten durchschnittlichen Kaltmiete von 400 Euro³.

Bei der EWP bekommen Familien ab drei Kindern je nach Anzahl für zwei Jahre 300 kWh bis 500 kWh geschenkt, was etwa eine monatliche Einsparung von 3,50 Euro bis 5,80 Euro gleichkommt. Dies entspricht bei einem familientypischen Verbrauch von ca. 3.000 kWh/a einer Einsparung von 4 % bis 9 % der Stromkosten. Auch die ebenfalls an Familien gerichteten Programme BabyBonus - 500 kWh geschenkt für zwei Jahre - und der StarterBonus - 300 kWh für zwei Jahre - tragen zur Entlastung von Familien bei den Stromkosten bei.

³ Quelle: ProPotsdam GmbH